

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 4, Jahrgang 2019, vom 27.03.2019

Inhaltsverzeichnis:

1.	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf; Vereinfachte Flurbereinigung Rees-Löwenberg – Teilgebiet B; Einladung a) zur Offenlage der Wertermittlungsergebnisse b) zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse.....	2
2.	Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 04.04.2019.....	3
3.	Aufhebung des Bebauungsplanes HM 7 „Mehr-Overkamp“ der Stadt Rees - Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses gemäß § 2 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	4
4.	Aufhebung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees; Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB).....	6
5.	17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....	9
6.	Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „Anholter Straße im Ortsteil Millingen“ - Einleitung des Verfahrens zur Satzungsaufstellung - Öffentliche Auslegung gem. § 34 Abs. 4 i.V.m. § 13 Ziffer 2 BauGB.....	11



**1. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf;
Vereinfachte Flurbereinigung Rees-Löwenberg – Teilgebiet B;
Einladung
a) zur Offenlage der Wertermittlungsergebnisse
b) zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse**

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, den 14.02.2019
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9792

**Vereinfachte Flurbereinigung
Rees-Löwenberg – Teilgebiet B
Az.: 33 – 16 99 9**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einladung

a) zur Offenlage der Wertermittlungsergebnisse

b) zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung für das durch Teilungsbeschluss vom 19.04.2002 entstandene Teilgebiet B des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rees-Löwenberg durchgeführt.

a) Offenlage der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) bei der Flurbereinigungsbehörde für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus:

Ort: Bezirksregierung Düsseldorf -Außenstelle Mönchengladbach-
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 304.

Zeit: 23.04. bis 07.05.2019, montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach Terminabsprache.

Während der Auslegungszeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde für Rückfragen und zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

b) Erläuterung und Anhörung zu den Wertermittlungsergebnissen

Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 2 FlurbG wird wie folgt angesetzt:

Ort: Bezirksregierung Düsseldorf -Außenstelle Mönchengladbach-
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 107/108.

Zeit: Montag, 08.05.2019, um 10:00 Uhr.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Solche Einwendungen können bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlung bei der Flurbereinigungsbehörde vorgebracht werden.

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt. Dieser Verwaltungsakt wird ebenfalls ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Gassen

2. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 04.04.2019

Am Donnerstag, dem 04.04.2019, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 39. Sitzung des Rates der Stadt Rees statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Neubesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
3. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage im Rahmen von Stadtfesten u.ä.) für das Jahr 2019.
4. Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“
5. Aufstellung des Bebauungsplans R 8 A „Stadtgarten-Quartier am Delltor“
6. 5. Änderung des Bebauungsplanes R 30 "Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straßen"
7. 7. Änderung des Bebauungsplanes R 28 "Am Groiner Kirchweg"
8. 2. Änderung des Bebauungsplanes R 35 "Zwischen Melatenweg und Empeler Straße"
9. 2. Änderung des Bebauungsplanes R 31 "Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg"
10. 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Esserden Nr. 1
11. Genehmigung des Jahresabschlusses 2018 und Beschlussfassung über das Jahresergebnis des Bäderbetriebes der Stadt Rees
12. Genehmigung des Jahresabschlusses 2017/18 und Beschlussfassung über das Jahresergebnis des Bauhofbetriebes der Stadt Rees
13. Genehmigung des Jahresabschlusses 2018 und Beschlussfassung über das Jahresergebnis des Wasserversorgungsbetriebes Rees
14. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

1. a) Herstellung von Kunstrasenplätzen im Stadtgebiet von Rees
hier: Sportplatz des SV Haldern
b) Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
2. Liegenschaftsangelegenheiten
hier: Veräußerungen von Gewerbeflächen
3. Mitteilungen und Anfragen

Gerwers
Bürgermeister

- 3. Aufhebung des Bebauungsplanes HM 7 „Mehr-Overkamp“ der Stadt Rees**
 - Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses gemäß § 2 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)
 - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees

Aufhebung des Bebauungsplanes HM 7 „Mehr-Overkamp“ der Stadt Rees

- **Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses gemäß § 2 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Abs. 2 i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ist der Aufhebungsbeschluss zur Bauleitplanung ortsüblich bekannt zu machen und die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

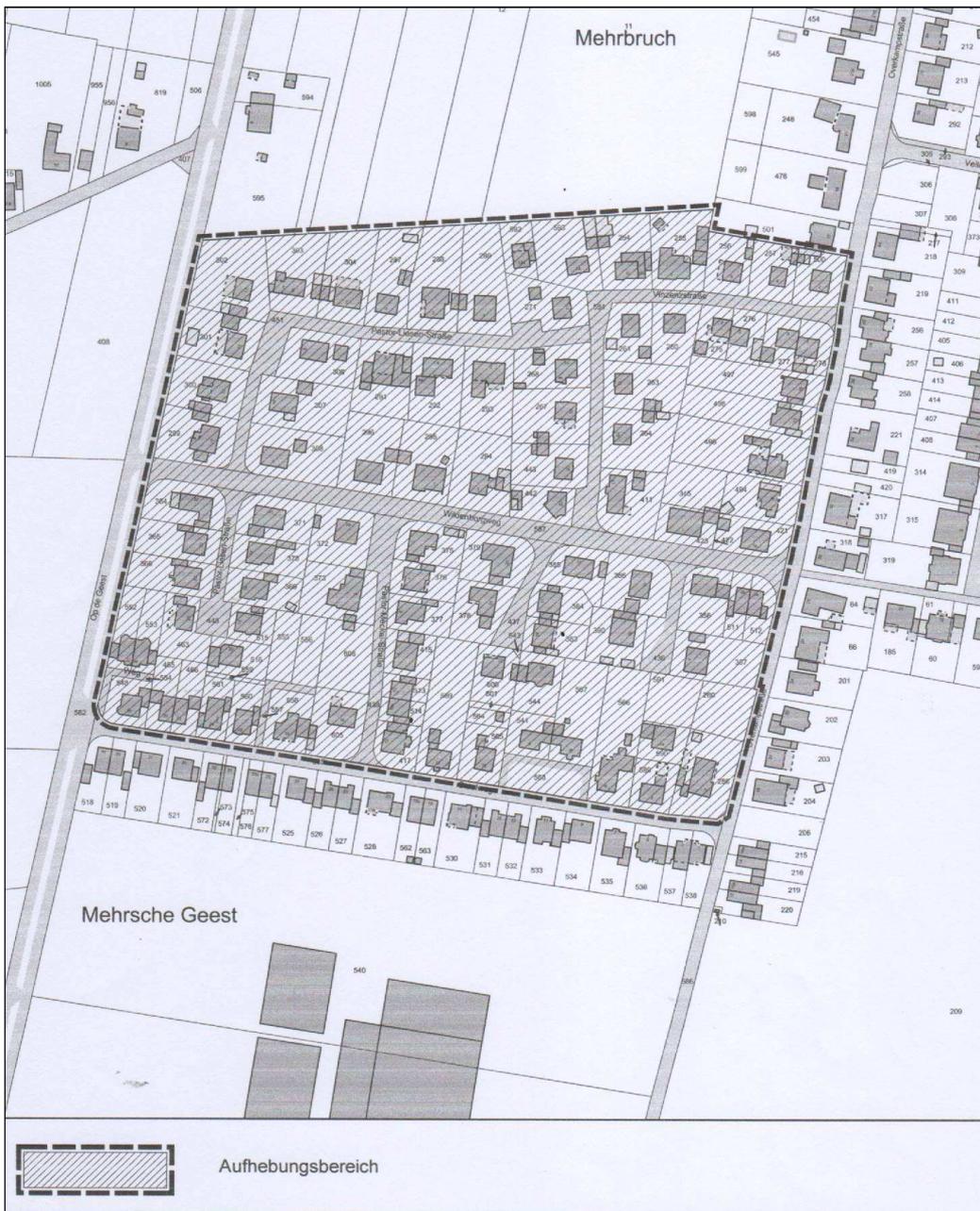
Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat am 04.12.2018 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan HM 7 „Mehr-Overkamp“ aufgrund der Nichtigkeit dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zu dem Bebauungsplan gehören auch die 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die vereinfachten Änderungen 1 bis 12.

Der Satzungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch die nördliche Bebauung entlang der Vinzenz-Straße und Pastor-Liesen-Straße, im Westen durch die Overkampstraße, im Süden durch die nördliche Bebauung entlang des Staelweges und im Osten durch die Straße Op de Geest.

Der Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes HM 7 „Mehr-Overkamp“ ist wie folgt begrenzt und aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes HM 7
 „Mehr-Overkamp“ der Stadt Rees
 © Geobasisdaten: Kreis Kleve 2019

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplanentwurf mit seiner Begründung einschließlich artenschutzrechtlicher Stellungnahme in der Zeit vom

04.04.2019 bis zum 03.05.2019 (einschließlich)

im 1. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Zimmer 106 während folgender Dienststunden erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Rees (www.stadt-rees.de>>Bauen & Wirtschaft>> Aktuelle Beteiligungen) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4 a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.uvp.nrw.de) zu erreichen.

Hinweis:

Abgabe von Stellungnahmen

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851/51-913) oder E-Mail (anja.hommen@stadt-rees.de) eingereicht werden.

Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeitern des Bauamtes, Frau Voigt, Tel. 02851/51-129 oder Herrn Terwege, Tel. 02851/51-130, Zimmer 106, 1.OG im Rathaus, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, sowie mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 04.12.2018 zur Aufhebung gemäß § 2 Abs. 1 i.V. m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB, für die Aufhebung des Bebauungsplanes HM 7 „Mehr-Overkamp“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 26.02.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

- 4. Aufhebung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees;**
- Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees

Aufhebung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees;

- **Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V. m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Abs. 2 i.V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ist der Aufhebungsbeschluss zur Bauleitplanung ortsüblich bekannt zu machen und die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

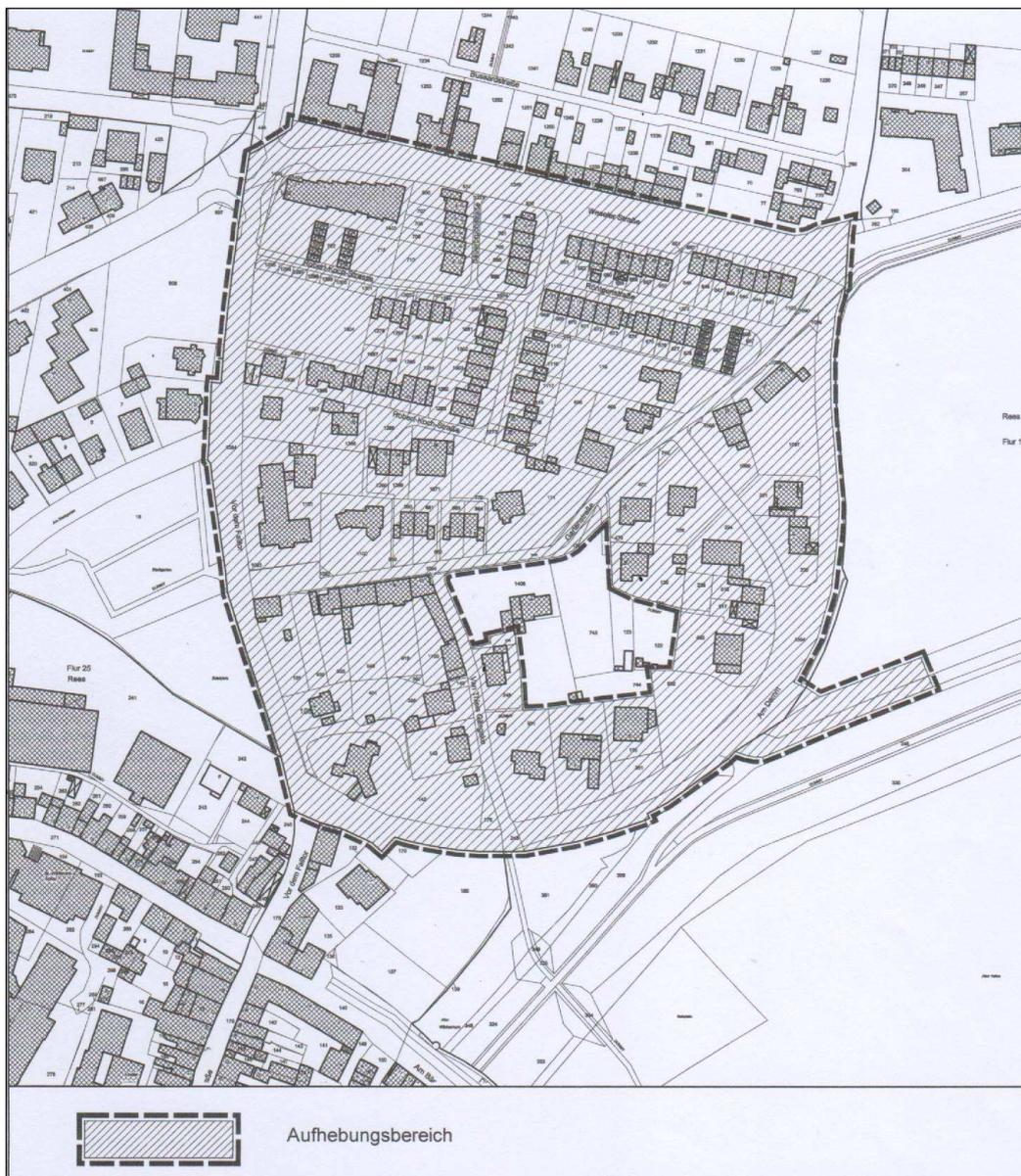
Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat am 04.12.2018 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan R 5 „Gartenstraße“ aufgrund der Nichtigkeit dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zu dem Bebauungsplan gehören auch die 1. – 3. Änderung des Bebauungsplanes sowie die vereinfachten Änderungen 1 bis 10.

Der Satzungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch die Weseler Straße, im Westen durch Straße Vor dem Falltor, im Süden und Osten durch die Straße Am Damm. Der bereits aufgehobene Innenbereich für den neu aufgestellten Bebauungsplan R 42 bleibt unberührt.

Der Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ ist wie folgt begrenzt und aus nachstehender Skizze ersichtlich:



--- Grenzen des Geltungsbereiches der Aufhebung des Bebauungsplanes
R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten Kreis Kleve 2019

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplanentwurf mit seiner Begründung einschließlich artenschutzrechtlicher Stellungnahme in der Zeit vom

04.04.2019 bis zum 03.05.2019 (einschließlich)

im 1. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Zimmer 106 während folgender Dienststunden erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Rees (www.stadt-rees.de>>Bauen &Wirtschaft>> Aktuelle Beteiligungen) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4 a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.uvp.nrw.de) zu erreichen.

Hinweis:

Abgabe von Stellungnahmen

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851/51-913) oder E-Mail (anja.hommen@stadt-rees.de) eingereicht werden.

Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeitern des Bauamtes, Frau Voigt, Tel. 02851/51-129 oder Herrn Terwege, Tel. 02851/51-130, Zimmer 106, 1.OG im Rathaus, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, sowie mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 04.12.2018 zur Aufhebung gemäß § 2 Abs. 1 i.V. m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB, für die Aufhebung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 26.02.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**5. 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

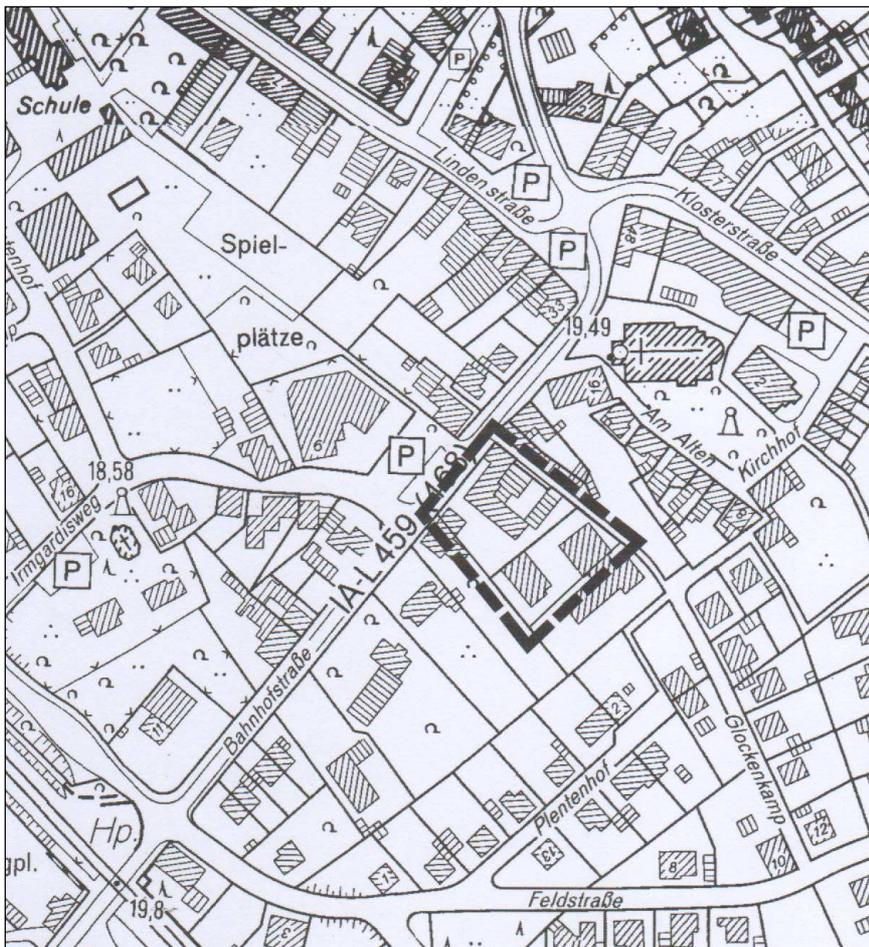
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees

**17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 21.02.2019 die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ setzt die Eintragung eines Geh- und Fahrrechts sowie Leitungsrechts gemäß Planbeilage auf dem Flurstück 188, Flur 18, Gemarkung Haldern fest. Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche werden nicht geändert. Die Stellplätze werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gesichert.

Der Geltungsbereich Änderung der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 A der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



----- Grenzen des Geltungsbereiches der 17. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2019

Hinweise:

- a) Die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den teilweise aufgehobenen Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des teilweise aufgehobenen Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 11.03.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

- 6. Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „Anholter Straße im Ortsteil Millingen“**
- Einleitung des Verfahrens zur Satzungsaufstellung
- Öffentliche Auslegung gem. § 34 Abs. 4 i.V.m. § 13 Ziffer 2 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees

Satzung der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „Anholter Straße im Ortsteil Millingen“

- **Einleitung des Verfahrens zur Satzungsaufstellung**
- **Öffentliche Auslegung gem. § 34 Abs. 4 i. V. m. § 13 Ziffer 2 BauGB**

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees wurde am 04.12.2018 beschlossen, für den Bereich Anholter Straße gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB im Bereich „Anholter Straße im Ortsteil Millingen“ das Verfahren gem. § 34 Abs. 4 i.V. m. § 13 Ziffer 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634) zur Aufstellung einer Satzung einzuleiten und die Offenlegung durchzuführen.

Folgende Grundstücke sollen teilweise Bestandteil der Satzung werden:

116, 132, 139 – 142, 156 – 159, 170, 172, 177-178, 181-182, alle Flur 6, Gemarkung Millingen.

Für die Grundstücke wird festgelegt, dass diese zukünftig zu einem Mischgebiet mit max.

2-geschossiger Bauweise gehören, so dass Wohnen und Gewerbe nebeneinander zulässig sind.

Der Bereich der Satzung „Anholter Straße im Ortsteil Millingen“ ist aus folgender Skizze ersichtlich:



--- Grenzen des Geltungsbereiches zum Satzungsentwurf der Stadt Rees gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Bereich „Anholter Straße im Ortsteil Millingen“
 © Geobasisdaten: Kreis Kleve 2019

Gem. § 34 Abs. 5 i. V. m. § 13 Ziffer 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)) liegt der Satzungsentwurf mit Begründung in der Zeit **von Donnerstag, den 04.04.2019 bis Freitag, den 03.05.2019 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Satzungsentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.hommen@stadt-rees) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 04.12.2018 zur Einleitung des Verfahrens zur Satzungsaufstellung sowie zur Offenlegung gem. § 34 Abs. 4 i. V. m. § 13 Ziffer 2 BauGB der Satzung der Stadt Rees für den Bereich „Anholter Straße im Bereich Millingen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 11.03.2019

Christoph Gerwers
Bürgermeister

